

**triesen** 

*mein lebens(t)raum*

# **REGLEMENT**

Kindergartenbus

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Anlass und Zweck.....	1
Art. 2 Ziel.....	1
Art. 3 Nutzungsberechtigung.....	1
Art. 4 Nutzungsbedingungen.....	1
Art. 5 Kosten .....	2
Art. 6 Verantwortung der Erziehungsberechtigten.....	2
Art. 7 Ausschlussgründe .....	2
Art. 8 Beschwerden .....	2
Art. 9 Genehmigung / Inkrafttreten .....	2

# REGLEMENT

## Kindergartenbus

### Art. 1 Anlass und Zweck

1. Aufgrund der teilweise sehr weiten Kindergartenwege, der weitläufigen Siedlungsgebiete und zur Erhöhung der Sicherheit auf den Schulwegen stellt die Gemeinde Triesen Nutzungsberechtigten einen Kindergartenbus für den Transport von Kindergartenkindern zur Verfügung.

### Art. 2 Ziel

1. Der Kindergartenbus ist ein Beitrag der Gemeinde zur Stärkung des Bildungsstandortes, zur Entlastung von Familien und dient als Serviceleistung für Eltern und Kinder. Mit dem Betrieb eines Kindergartenbusses erreicht die Gemeinde zudem die notwendige Flexibilität bei der Zuteilung der Kinder in die verschiedenen Kindergärten. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Einhaltung von Klassengrössen kann mit dem Betrieb eines Kindergartenbusses optimal nachgekommen werden.

### Art. 3 Nutzungsberechtigung

1. Die Nutzung des Kindergartenbusses ist für Kinder vorgesehen, die einen weiten Kindergartenweg zurücklegen müssen.
2. Nutzungsberechtigte werden jeweils vor Beginn des Schuljahres eingeladen, den Kindergartenbus zu nutzen und sich dafür anmelden zu dürfen. Anderweitige Anmeldungen können nicht entgegengenommen werden, für eine Nutzungsberechtigung besteht keinerlei Rechtsanspruch.
3. Grundsätzlich werden ausschliesslich nutzungsberechtigte Kindergartenkinder im Kindergartenbus transportiert.
4. Über schriftliche, begründete Anfragen für einen regelmässigen Transport von Kindergartenkindern während des laufenden Schuljahres (insbesondere für Umzügler, Neuzuzüger) entscheidet der Gemeindeschulrat, sofern überhaupt noch freie Mitfahrkapazitäten vorhanden sind.

### Art. 4 Nutzungsbedingungen

1. Anmeldungen gemäss Art. 3 (inkl. abschliessender Auswahl der Wochentage) sind verbindlich und verlangen nach einer regelmässigen und ununterbrochenen Nutzung des Kindergartenbusses während des gesamten Schuljahres.
2. Einzelfahrten werden grundsätzlich nicht bewilligt.

## **Art. 5 Kosten**

1. Die Nutzung des Kindergartenbusses ist derzeit für Nutzungsberechtigte kostenlos. Die Gemeinde trägt zurzeit die jährlichen Kosten für den Betrieb vollumfänglich.
2. Der Gemeinderat prüft den Einsatz eines Kindergartenbusses jährlich und kann die nötigen finanziellen Mittel zum Betrieb eines Kindergartenbusses genehmigen. Allfällige Kostenbeteiligungen regelt der Gemeinderat auf Beschluss.

## **Art. 6 Verantwortung der Erziehungsberechtigten**

1. Für den Fussweg von zuhause bis zum definierten Einstieg in den Kindergartenbus (Sammelplätze) und zurück haften die Erziehungsberechtigten vollumfänglich für ihre Kinder.
2. Während den Fahrten mit dem Bus übernimmt die Gemeinde Triesen die gesetzliche Verantwortung.
3. Bei den entsprechenden Kindergärten übernehmen die Kindergärtnerinnen während der Wartezeit die Aufsicht der Kinder.
4. Auf ein verspätetes Eintreffen des Kindes zum Transport kann keine Rücksicht genommen werden.

## **Art. 7 Ausschlussgründe**

1. Alle Weisungen des Chauffeurs betreffend Verhalten während der Fahrt sind zwingend einzuhalten.
2. Bei wiederholten Verstössen gegen die Verhaltensregeln kann ein Kind von der Nutzung des Kindergartenbusses ausgeschlossen werden. Vorübergehende oder dauerhafte Ausschlüsse liegen im Ermessen der Schulleitung und des Gemeindegemeinderates.

## **Art. 8 Beschwerden**

1. Allfällige Beschwerden werden schriftlich und begründet an den Gemeindegemeinderat gerichtet.

## **Art. 9 Genehmigung / Inkrafttreten**

1. Genehmigt durch GRB 105-04-19 vom 09.04.2019
2. Inkrafttreten per Beginn des Schuljahres 2019 / 2020.